



SCHWEIZER EISLAUF-VERBAND
UNION SUISSE DE PATINAGE
UNIONE SVIZZERA DI PATTINAGGIO

Bern, im März 2004

Unterstellungserklärung

Name	
Vorname	
Adresse	
Telefon	
Fax	
E-mail	
Sportart (KL, ET, SYS, SL, ST)	
Clubzugehörigkeit	

1. Der / die unterzeichnende AthletIn verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der jeweils aktuellen Dopinglisten von Swiss Olympic und der „International Skating Union“.
2. Der / die AthletIn verpflichtet sich, sich regelmässig (mindestens einmal im Monat) über die aktuelle Dopingliste zu informieren¹⁾. Er / sie nimmt zur Kenntnis, dass Nichtkennen der aktuellen Dopingliste die Strafbarkeit von Dopingvergehen nicht ausschliesst.
3. Der / die AthletIn erklärt sich mit Kontrollen durch die zuständigen Doping-Kontrollbehörden anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Der / die AthletIn, der / die sich vorsätzlich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzieht oder den Zweck derselben vereitelt, wird bestraft, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre. Der Versuch hierzu kann auch bei negativem Befund bestraft werden.
4. **Gilt nur für Mitglieder der National- und SEV-Kader:**

Der / die AthletIn verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Kontrollorgane ihn / sie jederzeit erreichen können, und meldet zu diesem Zwecke der Doping-Verantwortlichen des Schweizer Eislaufer-Verbandes regelmässig seine Trainingszeiten und -orte.

Erika Hüge, Doping-Verantwortliche SEV
Schweizer Eislaufer-Verband, Zentralsekretariat
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern
Tel. 031 / 382 06 60, Fax 031 / 381 19 00, E-mail: info@swissiceskating.ch

1) Die aktuelle Dopingliste kann bei der Geschäftsstelle der FDB (Adresse siehe Seite 2) jederzeit bestellt oder unter www.swissolympic.ch resp. unter www.dopinginfo.ch eingesehen werden. 24-h Doping-Hotline 0900 567 587 (CHF 2.40 / Min.).

Er / sie gibt Abwesenheiten vom Wohnort von mehr als fünf Tagen spätestens vor der Abreise unaufgefordert der Geschäftsstelle der Fachkommission für Doping-Bekämpfung von Swiss Olympic bekannt.

Swiss Olympic Association
 Fachkommission für Dopingbekämpfung
 Postfach 202, 3000 Bern 32
 Tel. 031 / 359 71 12, Fax 031 / 352 33 80, E-mail: antidoping@swissolympic.ch.

Der / die AthletIn nimmt nur Kenntnis, dass Verletzungen der oben umschriebenen Meldepflichten disziplinarisch geahndet und als Vereitelung der Dopingkontrolle qualifiziert werden können.

5. Der / die AthletIn unterzieht sich im Falle eines Doping-Verstosses der Sanktion gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, des Schweizer Eislauferverbandes und der „International Skating Union“. Er / sie erklärt, diese zu kennen. Er / sie anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Dopingvergehen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

Die Entscheide der Disziplinarkammer können an das TAS (Tribunal Arbitral du Sport) weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Der / die AthletIn unterstellt sich ebenfalls der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar sind hierbei die Bestimmungen des „Code de l'arbitrage en matière de sport“.

Das Verfahren vor dem TAS wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt der Präsident des Schiedsgerichts die Verhandlungssprache.

Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

6. Der / die AthletIn anerkennt die Anwendbarkeit der nachfolgend aufgeführten Sanktionen für vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die im vorliegenden Vertrag umschriebenen Pflichten, insbesondere im Falle einer positiven Dopingprobe:

- **Disqualifikation und Aberkennung von Medaillen**
- **Verweis und Urteilspublikation**
- **Geldbusse bis CHF 200'000.--**
- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit.**

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Unabhängig von einem Verschulden des Athleten / der Athletin kann der Schweizer Eislauferverband im Falle einer positiven Dopingprobe die Streichung aus der Rangliste und die Aberkennung zuerkannter Titel und Medaillen verfügen bzw. eine Forfait-Niederlage aussprechen. Die Anfechtbarkeit solcher Entscheide richtet sich nach den anwendbaren Reglementen des Schweizer Eislauferverbandes.

7. Die Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Doping-Kontrollen sowie das Verfahren vor den zuständigen Strafbehörden sind in besonderen Reglementen geregelt, die vom Sportler jederzeit eingesehen werden können.

Ort und Datum:

Unterschrift des Athleten / der Athletin:

(bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der Eltern erforderlich)